

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.9 vom 7. September 2023

BS Appellationsgericht, 2023-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.9

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.9 du 7 septembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.9 del 7 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.96 vom 15. Januar 2019 E. 1). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2016.27 vom 15. Juli 2019 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten nämlich selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.64 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Das vorliegende Gesuch ist einerseits unter dem Aspekt eines gänzlichen Erlasses, andererseits unter jenem einer Stundung zu beurteilen. Zur Begründung seines Antrags auf (Kosten)erlass hat der Gesuchsteller lediglich angeführt, dass er von der Sozialhilfe lebe. Aus seiner Steuerrechnung für das Jahr 2021 ergibt sich, dass er im Jahr 2021 ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000.■ erzielte; Vermögen hatte er keines. Allfällige Verpflichtungen (wie etwa Unterhaltsbeiträge an die beiden Töchter) wurden vom Gesuchsteller nicht dargelegt. Gemäss dem Schreiben der Sozialhilfe [...] befand er sich jedenfalls im April 2023 in einer Notsituation. Er war in einem Notzimmer untergebracht

und verfügte weder über eine Wohnung noch über eine feste Anstellung. Gemäss Schreiben des Betriebs [...] ist der Gesuchsteller derzeit dort in einem Arbeitsintegrationsprogramm beschäftigt.

2.3 Aufgrund der eingereichten Akten kann für den gegenwärtigen Zeitpunkt eine materielle Bedürftigkeit bejaht werden. Es ist gegenwärtig davon auszugehen, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers prekär gestalten. Das Einkommen des Gesuchstellers von immerhin CHF 50'000.■ im Jahr 2021 dürfte aufgrund der Angaben der Sozialhilfe und der aktuellen Arbeitgeberin kaum mehr zutreffen. Andererseits scheint es auch nicht aussichtslos, dass der Gesuchsteller in absehbarer Zeit wieder ein Einkommen in dieser Grössenordnung erzielt. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des 55-jährigen Gesuchstellers ist somit noch durchaus offen und eine wirtschaftliche Erholung erscheint zumindest als möglich. Es steht folglich nicht fest, dass die im gegenwärtigen Zeitpunkt vorliegende Bedürftigkeit andauernder Natur ist. Damit ist das Vorliegen eines fortwährenden Härtefalles im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verneinen, weshalb die Verfahrenskosten nicht zu erlassen sind. Jedoch rechtfertigt es sich bei dieser Sachlage, dem Gesuchsteller aufgrund seiner zurzeit bestehenden materiellen Bedürftigkeit eine Stundung der Verfahrenskosten bis zum 30. September 2025 zu gewähren. Im September 2025 ■ spätestens bis zum 30. September 2025 ■ hat der Gesuchsteller dem Appellationsgericht unaufgefordert aktuelle Belege zu seiner finanziellen Situation (insbesondere seine letzte Steuerveranlagung und Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate) einzureichen.

E. 3

Für das vorliegende Gesuchsverfahren werden umständehalber keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.